

## Merkblatt zur Entstehung von Dauergrünland in Verbindung mit der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Für die potentielle Entstehung, bzw. den Erhalt von Dauergrünland gelten diverse Regelungen. Diese sollen im Folgenden erläutert werden:

### Entstehung von Dauergrünland:

Laut § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sind Flächen, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden, Dauergrünland.

Für den Landwirt bedeutet das konkret:

Wird eine Fläche in 5 aufeinanderfolgenden Jahren mit einem der folgenden Nutzcodes (NC) beantragt und ist nicht gepflügt worden, so wird diese Fläche im 6. Jahr zu Dauergrünland. Es spielt dabei keine Rolle, ob zwischen diesen Codes ein Wechsel stattgefunden hat!

**NC 422 Klee gras:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Klee gras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

**NC 424 Acker gras:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit Acker gras oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

**NC 433 Luzerne-Gras-Mischung:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen mit einer Luzerne-Gras-Mischung oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

**NC 441 Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr), NC 442 Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr), NC 443 Weiden (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr):** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen als „Wiese Neu“, „Mähweide Neu“, „Weide neu“ (Grünlandneueinsaat 1. – 5. Standjahr) codiert wurde oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

**NC 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen, nicht mit einjähriger Blühmischung:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

**Hinweis:** Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern, sind spätestens im sechsten Jahr die Flächen in die Fruchtfolge aufzunehmen oder zu pflügen.

**NC 844 Unbestockte Rebfläche:** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

**Hinweis:** Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern sind spätestens im sechsten Jahr die Flächen in die Fruchtfolge aufzunehmen/als Rebflächen zu bestocken oder zu pflügen.

**NC 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch):** Es entsteht im 6. Jahr Dauergrünland, sofern die Fläche ununterbrochen aus der Erzeugung genommen oder im Wechsel mit einer anderen Gras- oder Grünfütterpflanze bestellt war und nicht gepflügt worden ist.

**Hinweis:** Brachen sind zu begrünen oder einer Selbstbegrünung zu überlassen.

Um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern sind spätestens im sechsten Jahr die Flächen in die Fruchtfolge aufzunehmen/als Hopfenflächen produktiv zu nehmen oder zu pflügen.

Nachstehende Nutzcodes für Gras- und Grünfütterpflanzen führen hingegen **nicht** zu einer Entstehung von Dauergrünland:

**NC 041 Wiese AUKM, NC 042 Mähweide AUKM, NC 043 Weide AUKM, NC 044, Hutung AUKM, NC 048 Streuobstwiese AUKM:** Im Rahmen einer AUKM, in deren Rahmen Ackerland in Grünland umgewandelt worden ist, entsteht kein Dauergrünland und der Ackerstatus bleibt während der Laufzeit des (Anschluss-) Vertrages erhalten. Daher ist es dringend erforderlich, die umgewandelten Flächen mit diesen Codes zu kennzeichnen. Erst nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums des AUKM-(Anschluss-) Vertrages entsteht im 6. Jahr Dauergrünland.

**NC 062 GLÖZ8 Brache (Selbstbegrünung):** Nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung setzen Flächen mit diesem NC die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland aus. Das „Weiterzählen“ wird im entsprechenden Jahr pausiert.

**NC 066 GLÖZ8 Brache (Aktive Begrünung):** Nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung setzen Flächen mit diesem NC die Zählung der

Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland aus. Das „Weiterzählen“ wird im entsprechenden Jahr pausiert.

**NC 088 ÖR1a-Brache:** Nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung setzen Flächen mit diesem NC die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland aus. Das „Weiterzählen“ wird im entsprechenden Jahr pausiert.

**NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke); NC 421 Klee; NC 423 Luzerne; NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch:** Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht beim Anbau von Leguminosen in Reinkultur im 6. Jahr kein Dauergrünland. Ein marginaler Anteil von Gras in Leguminosen ist zulässig. Ein Grenzwert wurde von der Europäischen Kommission nicht festgelegt. Der Grasanteil darf nicht überwiegen und die Fläche muss vom Charakter der jeweiligen Leguminose entsprechen. Durch die Beantragung der Leguminose wird die DGL-Entstehung nicht nur pausiert, sondern wie bei jeder Ackerkultur auf „Zähljahr = 0“ zurückgesetzt.

**NC 573 Gewässerrandstreifen:** Es entsteht kein Dauergrünland, da „Gewässerrandstreifen“ immer der angrenzenden Ackerkultur zugerechnet werden.

**Achtung:** Verwendung des NCs ist nur zulässig im Rahmen eines AUKM-Vertrages

**NC 849 Weinbergbrache:** Im Rahmen einer AUKM entsteht kein Dauergrünland. Während der Laufzeit des (Anschluss-)Vertrages behalten die Flächen den Ackerstatus.

**Achtung:** Verwendung des NCs ist nur zulässig im Rahmen eines AUKM-Vertrages

**NC 912 Grassamenvermehrung:** Aufgrund der Auslegung der Europäischen Kommission entsteht bei der ununterbrochenen Nutzung von Flächen zur Grassamenvermehrung im 6. Jahr kein Dauergrünland.

**NC 928 Saum- und Bandstrukturen:** Es entsteht kein Dauergrünland, da „Saum- und Bandstrukturen“ immer als Ackerkultur behandelt werden.

**Achtung:** Verwendung des NCs ist nur zulässig im Rahmen eines AUKM-Vertrages

Aufgrund der Pflugregelung kann durch Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland das Zähljahr bei der Dauergrünland-Entstehung auf Stand „Zähljahr = 1“ zurückgesetzt werden! Unter Pflügen wird jede wendende Bodenbearbeitung sowie jede tiefe Bodenbearbeitung, die die Grasnarbe zerstört, verstanden. Striegeln, Walzen bzw. Aussaat im Schlitzverfahren zählt nicht als Pflügen. Jeder Pflugeinsatz auf potentiellem Dauergrünland, der dazu führen soll, dass das Dauergrünland-Zähljahr reduziert wird, muss **inner-**

**halb von 4 Wochen nach dem Pflügen der Kreisverwaltung gemeldet werden.** „Pflügen im Antragsjahr“ bedeutet, dass der Landwirt bis zum Stichtag für den Antrag Agrarförderung gepflügt hat. Wurde bspw. im Herbst gepflügt, bezieht sich der Pflugeinsatz auf das folgende Antragsjahr (Zähler wird im Folgejahr reduziert).

**Beispiel:** 2018-2023 Ackergras (NC 424), im September 2023 teilt der Landwirt der Kreisverwaltung mit, dass er die Fläche gepflügt hat. Das Zähljahr wird somit im Antragsjahr 2024 auf 1 zurückgesetzt, auch wenn der Landwirt ggf. erneut den Nutzcode Ackergras beantragt.

### **Schutz durch Teilnahme an einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (EULLa Programm):**

Von der Europäischen Kommission wurde klargestellt, dass Flächen, die im Rahmen einer AUKM von Ackerland in Grünland umgewandelt wurden, während der Laufzeit des Vertrages den Ackerstatus behalten. Zu diesen AUKM zählen zurzeit die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Rahmen der Umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung (UGB), Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland (UAG) und Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland (VNG). Die Frist für die Entstehung von Dauergrünland beginnt in diesen Fällen erst mit Ablauf des Vertrages des Umwandlungsprogramms.

Zusätzlich ist in den Programmvorgaben einiger AUKM geregelt, dass während der Maßnahmen/der Vertragslaufzeit innerbetrieblich kein Dauergrünland reduziert bzw. umgebrochen werden darf. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann hiervon nur in begründeten Einzelfällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Diese AUKMs werden als sog. Anschlussprogramme angesehen, die einen weiterführenden Schutz des Ackerstatus nach Ablauf der AUKM-Maßnahme, in deren Rahmen Acker in Grünland umgewandelt worden ist, gewährleisten. Bei den Anschlussprogrammen wird zwischen gesamtbetrieblichen und einzelflächenbezogenen AUKMs unterschieden:

#### Gesamtbetrieblich:

- Aus der alten Förderperiode gelten die Förderrprogramme FUL- „Grünlandvariante 1“ PAULa- „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ und PAULa- „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ als Anschlussprogramme.
- In der aktuellen Förderperiode wird der EULLA-Programmteil „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ (UGB) als Anschlussprogramm gewertet.

### Einzelflächenbezogen:

- Aus der alten Förderperiode gelten die Förderprogramme PAULa- „Vielfältige Fruchtfolge im Ackerbau“, PAULa- „Anlage von Saum- und Bandstrukturen“ und PAULa- „Mulchsaatverfahren“ als Anschlussprogramme.
- In der aktuellen Förderperiode werden die EULLA-Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland und Vertragsnaturschutz Kennarten als Anschlussprogramme angesehen und eine Beibehaltung des Schutzstatus über die Dauer des Vertrags ist gewährleistet.

Während der AUK-Maßnahme und solange der AUKM-Schutz vorliegt, **müssen** die Flächen mit den u.st. NC´s codiert werden:

**041 = Wiese Umwandlung AUKM**

**042 = Mähweide Umwandlung AUKM**

**043 = Weide Umwandlung AUKM**

**044 = Hutung Umwandlung AUKM**

**048 = Streuobstwiese Umwandlung AUKM**

Schließt der Landwirt nach Auslaufen einer AUKM keinen Folgevertrag mehr ab und es liegt keine Teilnahme an einem Anschlussprogramm vor, so kann bei weiterem Anbau der Flächen mit Gras- und Grünfütterpflanzen Dauergrünland entstehen. Hier wird zwischen zwei Szenarien unterschieden:

Wenn die AUK-Maßnahme **über 10 Jahre** zu der Fläche bestand hatte oder der Schutz durch ein Anschlussprogramm vorlag (EULLa-UGB, diverse PAULa-Maßnahmen siehe oben), dann beginnt nach dem Auslaufen der AUKM-Verpflichtung das erste Jahr der Dauergrünland-Entstehung (noch weitere 5 Jahre nach der AUKM-Verpflichtung Verwendung der NC 041, 042, 043, 044, 048)

Wenn die AUK-Maßnahme **keine 10 Jahre** auf der Fläche durchgeführt wurde, dann ist die beantragte Kulturart vor der AUKM zu betrachten. Wurde die Fläche mit den Nutzcodes 422 Klee gras, 424 Acker gras, 433 Luzerne-Gras, 441 Wiesen 1.-5. Jahr, 442 Mähweide 1.-5. Jahr, 443 Weiden 1.-5. Jahr, 591 Acker aus der Erzeugung genommen oder 844 unbestockte Rebfläche oder 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt beantragt, so ist dies auf die Zähljahre zur Dauergrünland -Entstehung anzurechnen.

**Beispiel < 10 Jahre:** 2009+2010 Acker gras (NC 424), 2011-2015 AUKM PAULa „Umwandlung von Acker in Grünland“, Kennzeichnung Kenner „L“, - kein Folgeantrag. 2016 ist damit bereits das dritte Jahr der Dauergrünland -Entstehung (2016-2018 Beantragung mit NC 041, 042, 043, 044, 048), das heißt Dauergrünland entsteht 2019 bei Beantragung mit einer pot. DGL-KTA!

**Beispiel > 10 Jahre:** Umwandlung im PAULa-Programm „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ (UGB) 2008, Kennzeichnung Kenner „U“, Wechsel zu PAULa Öko-

landbau in 2013, Schutz durch Beibehaltung Grünlandumfang, ab 2018 kein Rückblick mehr zum vor der AUKM angegebenen Nutzcode, da 10 Jahre erreicht! **Achtung: EUL-La** Ökolandbau stellt keinen Schutz mehr dar.

**Beispiel > 10 Jahre:** Umwandlung im PAULa-Programm „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ (UGB) 2007, Kennzeichnung Kenner „U“, 2012 kein Antrag AUKM, Neuantrag PAULa Ökolandbau in 2013 → Anschlussprogramm, da Schutz durch Beibehaltung Umfang des Grünlandes. Nach Ablauf des PAULa ÖWW-Vertrags ist ein Rückblick nach 2012 notwendig. Aufgrund der Unterbrechung der AUK-Verpflichtung durch 1 „Lückenjahr“ verringert sich der AUKM-Schutz nach Ablauf des PAULa ÖWW-Vertrages um 1 Jahr. Damit besteht der AUKM-Schutz bei Codierung mit NC 041, 042, 043, 044, 048 bis zum Jahr 2021!

**Für Flächen, die als Ersatzgrünland (KTA 450) angelegt werden müssen, kann eine Umwandlung nicht in AUKM gefördert werden. Förderfähig sind diese Flächen als Dauergrünland bei UGB/EGB, ÖWW und Vertragsnaturschutz-Grünlandmaßnahmen.**

Ackerflächen, die im Rahmen einer der zuvor genannten AUKM in Grünland umgewandelt wurden, dürfen ungeachtet einer Einstufung nach § 15 Abs. 1 LNatSchG als geschützte Biotope binnen 10 Jahren nach Beendigung der Agrarumweltmaßnahmen umgebrochen werden. Zu beachten ist, dass die Frist von 10 Jahren lediglich den Geltungsbereich des BNatSchG widerspiegelt. Die förderrechtlichen Aspekte, die in diesem Merkblatt aufgeführt sind, bleiben davon unberührt. In diesen Fällen nehmen Sie bitte vor dem Umbruch Kontakt zu Ihrer Kreisverwaltung auf.

### **Erhalt von Dauergrünland:**

Der Dauergrünlanderhalt wird über die Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalitäten sichergestellt. Dauergrünland, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand hatte und das in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) oder Vogelschutzgebieten (zusammen Natura-2000-Gebiet) liegt, wird als umweltsensibles DGL definiert. Für das umweltsensible DGL gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Einzige Ausnahme: umweltsensibles DGL kann auf Antrag von der Klassifizierung als „umweltsensibel“ enthoben und unter bestimmten Voraussetzungen umgewandelt werden, sofern eine Umwandlung in eine **nichtlandwirtschaftliche Nutzung** erfolgt. (GLÖZ 9).

Dauergrünland innerhalb der Moor-Kulisse unterliegt einem besonderen Schutz. Für das Moor-DGL gilt ein grundsätzliches Umwandlungs- und Pflugverbot. Eine Aufhebung des Status „Moor-DGL“ ist nicht möglich (GLÖZ 2).

Für die Umwandlung von klassischem Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz. Als Klassisches Dauergrünland zählt Dauergrünland, das nicht zum umweltsensiblen Dauergrünland gehört (Dauergrünland außer-

halb von Natura-2000-Gebiet bzw. DGL, zu dem die Bestimmung als umweltsensibel auf Antrag aufgehoben wurde), sowie Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist. Klassisches Dauergrünland darf nur nach Genehmigung gepflügt und/oder in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von DGL, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand hatte, ist, dass an anderer Stelle in derselben Region (Bundesland) mindestens im gleichen Umfang eine Acker- oder Dauerkulturfläche neu als DGL eingesät wird. Neuanlage bedeutet, dass die als Ersatzfläche im Genehmigungsverfahren angegebene Fläche nicht bereits DGL-Status haben darf! Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterliegt. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre DGL bleiben. Die Fläche muss in der Zeit mit dem **Nutzcode 450** angegeben werden! Die Anlage der Ersatzfläche hat bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (15. Mai) zu erfolgen. Steht die für die Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche nicht in Ihrem Eigentum, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung erforderlich.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von DGL wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn das Dauergrünland neu nach dem 01.01.2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Außerdem kann eine solche Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt werden, wenn eine Umwandlung der Dauergrünlandfläche in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um „Acker, Dauerkultur oder Dauergrünland“ handelt, wie z.B. überbaute/bebaute/versiegelte oder aufgeforstete Flächen.

In allen Fällen wird jedoch eine Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht, Naturschutzrecht oder ggf. der Flurbereinigungsbehörde) einer Umwandlung entgegenstehen, oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. AUKM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung entgegenstehen oder im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) nicht erteilt ist.

Dauergrünland, was **nach dem 01.01.2021 entstanden ist, kann ohne Genehmigung umgewandelt oder gepflügt werden**. Hier reicht lediglich eine Anzeige im folgenden Agrarförderantrag aus (z.B. durch die Angabe einer Acker-KTA auf der bisherigen DGL-Fläche)

Auch beim Erhalt von Dauergrünland spielt die Pflugregelung eine Rolle:

Durch die Pflugregelung gilt eine Dauergrünlandfläche nicht mehr nur als ungenehmigt umgewandelt, wenn sie Bestandteil der Fruchtfolge wird, sondern der Vorgang des „Pflügens“ gilt bereits als Umwandlung.

Diese Regelung führt allerdings dazu, dass ein Pflegeumbruch zur Narbenerneuerung auf Dauergrünland genehmigungspflichtig ist. Durch Wiederansaat nach genehmigtem Pflegeumbruch der Fläche ändert sich aber der Dauergrünland -Status in „Ersatz- Dauergrünland“! D.h. als „Ersatz-Dauergrünland“ muss die betroffene Fläche für 5 Jahre Dauergrünland bleiben und mit der Kulturart 450 codiert werden.

Bei stark auftretendem Wildschaden auf Dauergrünland ist es üblich, die betroffene Fläche zu pflügen und neu anzusäen. In diesem Fällen wird keine Genehmigung des Pflugeinsatzes vor Neuansaat verlangt. Für die Anerkennung der höheren Gewalt ist jedoch wichtig, dass das Schadensereignis mit folgendem Pflugeinsatz und Neuansaat innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen bei der zuständigen Kreisverwaltung formlos anzeigt wird. Am Status der Dauergrünlandfläche ändert sich hier nichts und die Fläche wird nicht zu Ersatz- Dauergrünland. Die Regelungen im Umgang mit Wildschäden im Rahmen von AUKM sind allerdings gesondert den jeweiligen Grundsätzen zu entnehmen. Grds. ist eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung bei AUKM-Vertragsflächen erforderlich.



## Übersicht zu den Arten von Dauergrünland

Begriff	Kürzel PB	Art der Entstehung	Zeitpunkt der Entstehung	Lage		Umwandlung erlaubt	Genehmigungspflichtig	Ersatzfläche nötig	Rechtsgrundlage	
				Natura-2000	GLÖZ2 (Moor)					
Umweltsensibles DGL	sDGLK	Ordentlich	Vor dem 01.01.2015	ja	ja/nein	nein			GAPKondG §12	
Altes DGL	altDGL	Ordentlich		ja	ja	nein				GAPKondG §10 Abs.1
					nein	ja	ja	ja		GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.3
				nein	ja	nein				GAPKondG §10 Abs.1
					nein	ja	ja	ja	ja	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.3
Neues DGL ab 2015	n15DGL	Ordentlich	01.01.2015 - 31.12.2020	ja	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1	
					nein	ja	ja	ja	nein	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.2
				nein	ja	nein				GAPKondG §10 Abs.1
					nein	ja	ja	ja	nein	GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.2
Neues DGL ab 2021	n21DGL	Ordentlich	ab 01.01.2021	ja	ja	nein			GAPKondG §10 Abs.1	
					nein	ja	nein	nein	nein	GAPKondG §6, GAPKondV §9
				nein	ja	nein				GAPKondG §10 Abs.1
					nein	ja	nein	nein	nein	GAPKondG §6, GAPKondV §9

Ersatz DGL	eDGL	Außerordentlich	durch Genehmigungsverfahren (erbt den Status des umgew. DGL)	ja	ja/nein	nein			GAPKondG §5 Abs.1 S2 Nr.3
				nein	ja/nein	nein			DirektZahlDurchfG §16 Abs.3 S2 Nr.3
Rückumgewandeltes DGL	rDGL	Außerordentlich	durch ungenehmigte Umwandlung (oder Überschreitung der max. Referenzabnahme) (erbt den Status des umgew. DGL)	ja	ja/nein	nein			GAPKondV §7 GAPKondG §9 Abs.5 DirektZahlDurchfV §22

**Hinweise:**

Ehemaliges DGL und potenzielles DGL sind kein DGL und werden daher hier nicht als Typ aufgeführt.

Umwandlung vom DGL in Natura 2000-Gebieten unterliegt der Verträglichkeitsprüfung (§34 Abs. 1 BNatSchG).